Außerordentliche
Beilage zu Nr. 138 der Düsseldorfer Zeitung.
Mittwoch den 19. Mai 1847.

Landtags-Angelegenheiten.

Sitzung des Vereinigten Landtags am 12. Mai.

(Schluß.)

Abg. Winzler: Meine Herren! Bei dem beinahe überschwenglichen Reichthum an gesetzlichen Bestimmungen, die dem, der nicht die Rechtskunde als Wissenschaft betrieben hat, die Auffassung und Kenntniß aller kaum mehr möglich macht, sollte man gewiß und mit einigem Recht erwarten dürfen, daß die Emanicrung eines neuen Gesetzes nur durch das allerdringendste Bedürfniß hervorgerufen werden könne, aber auch in diesem Falle erwarten dürfen, daß es volle Klarheit in seinen Bestimmungen, leichte Ausführbarkeit in seinen Formen und Recht, ein wirkliches, auch vor dem Richterstuhl der Moral bestehendes Recht in seiner Grundlage haben müsse. Die so eben zur Berathung der hohen Versammlung vorliegende Verordnung stellt uns die Frage hin, ob zu den darin enthaltenen gesetzlichen Formen, ob zu den Vorschriften und Prinzipien die nöthige Dringlichkeit vorgelegen hat, und wenn ein solches Bedürfniß vorhanden gewesen ist, ob es dann in seiner Fassung, in den Ausführungs-Vorschriften und in seinem Rechte überhaupt als passend, als wünschenswerth sich darstelle. Ich glaube, meine Herren, wenn man die Bedürfnißfrage recht klar auffassen will, muß man sich erst diejenigen Zwecke hinstellen und klar machen, welche das Gesetz hat. Der Zweck steht in dem ersten Satze des Gesetzes bezeichnet, nämlich: zur Erhaltung eines kräftigen Bauernstandes. Ich glaube, die Meisten in der Versammlung werden hier, ich weiß nicht, ob freudig, einen alten Bekannten begrüßen. Es ist ein Gesetz, das mit einer eben solchen Beglückungstheorie im Jahre 1826 auftauchte und nachher öfters, namentlich im Jahre 1842, als sogenanntes Erbfolgegesetz, wie ich glaube, sechs Provinzial-Landtagen zur Begutachtung vorlag. Man glaubte damals, daß es bei dieser Berathung wohl sein Ende erreicht habe, denn das Urtheil dieser sechs Landtage ging dahin, daß sowohl das Bedürfniß als auch die Zweckmäßigkeit, ja sogar die Gerechtigkeit in den Vorschriften des Gesetzes bestritten wurden. Dennoch, meine Herren, erscheint hier wieder eine solche Verordnung zu gleichem Zwecke und mit beinahe ähnlichen Formen, und es drängt sich von selbst die Frage auf, ob etwa vielleicht jetzt unser wackerer Bauernstand einer solchen Aufhülfe bedürfe, ob er vielleicht dahin gelangt sey, daß man ihn für unmündig halte und Partikular-Gesetze zu seiner Erhaltung geben müsse, die doch nur durch die höchste Nothwendigkeit hervorgerufen werden sollten. Gewiß, meine Herren, wir Alle, auch wenn wir diesem ehrenhaften Stande nicht angehören, müssen eine solche Frage mit „Nein" beantworten, namentlich wenn wir sehen, daß nach den sehr wohlthätigen Gesetzen früherer Jahre, die ihm die freie Bewegung sicherten und die Freiheit des Grundeigenthums, die Aufhebung der Leibeigenschaft bestimmten, unser Bauernstand sich so sehr gehoben hat, nicht blos im Wohlstande, sondern auch im geistigen Guten, in der Intelligenz, wie wir gewiß unter den Mitgliedern aus diesem Stande täglich sehen und mit Achtung anerkennen. Ueberhaupt, was ist denn die eigentliche Basis unseres sozialen Staatsverbandes? Ich gehöre den Stadtgemeinden an, aber ich erkenne die kräftigste Stütze nur in dem Bauernstande. Warum will man nun diesem Stand Partikular-Gesetze geben, wenn man den Grundsatz als wahr erkennen muß, daß die Freiheit allein die Grundlage der Kräftigung sey? Warum gerade dem Bauernstande, der diese Regel so bewährt hat, der unter den schwierigsten Umständen unter unseren Augen fortwährend vorwärts geschritten ist. Die Bedürfnißfrage müssen wir daher gewiß Alle verneinen. Das Gesetz hat aber noch einige andere Theile, es will uns neue Taxen geben, Erleichterungen bei vormundschaftlichen Befugnissen, das Wort Erleichterung findet überall gewiß Anklang. Wer wünscht nicht, erleichtert zu seyn; ich glaube, wir haben auch Ursache, sie zu wünschen, weil es noth thut. Ich weiß indeß nicht, worin diese Erleichterung hier besteht. Wir haben eine Menge Taxen, die ritterschaftlichen Taxen, Ertragstaxen, Fractions- oder Durchschnittstaxen; aber überall waren diese Taxen mehr oder weniger zweckmäßig, sie gründeten sich alle auf Zahlen. Man ging bei ihnen nur aus zwei Gesichtspunkten aus, entweder aus dem Zustande der Gegenwart oder aus dem der Vergangenheit. Ich könnte aber in Verzweiflung seyn über das, was wir hier im Satz 1 der vorliegenden Verordnung finden. Wir bekommen eine neue Taxe, ein neues Taxprinzip: „nach dem nachhaltigen Ertragswerth", also diejenigen Dinge, die bisher einer Taxe zum Grunde gelegt werden konnten, sollen nicht mehr aus der Gegenwart oder Vergangenheit, sondern aus der Zukunft geschöpft werden, denn das liegt, glaube ich, in dem Worte „nachhaltig". Wenn ich z. B. zum Taxator erwählt würde, so wüßte ich nicht, wie ich es anfangen sollte; wenn nun eine Taxe aus der Zukunft geschehen soll, so glaube ich, entblößt sich das Gesetz augenblicklich und sagt uns, was das Ziel sey, d. i. man will Jemanden im leistungsfähigen Zustande haben. Ich will bescheidentlich mich nicht darüber auslassen, wie man das meint, aber ich glaube, stände der Satz ganz einfach da und enthielte eine gesetzliche Vorschrift, die Jemanden leistungsfähig machen könnte, so würde ich sie dankbar anerkennen. Aber ich glaube, dazu kann man Niemanden durch ein Gesetz helfen; dazu kann Jedermann sich nur selber machen, und zwar durch Fleiß und Ordnung; ein papiernes Gesetz kann keine Leistungsfähigkeit erzeugen.

In dem zweiten Theil des Gesetzes bietet man uns Erleichterungen der bisherigen Vormundschafts-Befugnisse und versichert, diese gesetzlichen Bestimmungen seyen nur fakultativer Natur, man könne sie anwenden oder lassen; ich behaupte aber, dies sey mehrfach unrichtig, denn viele davon seyen fest bestimmend, und was wollen sie? — Um einen prästationsfähigen Menschen hinzustellen, bringen sie die übrigen Anerben immer mehr einem Zustande näher, der uns wohl Alle mit Furcht und mit dem Willen erfüllt, solchen möglichst zu beseitigen, nämlich dem Proletariat, was so sehr schon in allen Städten sich zeigt, und dies will man hier durch den zweiten Theil des Gesetzes auch auf dem Lande hervorrufen, denn was will man durch den zweiten Theil sonst; der zweite Theil ist blos für den Fall, wo der Erblasser eine testamentarische Verfügung nicht hinterlassen hat; in dem Falle will das Gesetz an die Stelle eines solchen treten. Bis dahin wäre die Sache in Ordnung, denn wo ein Testament nicht vorhanden ist, muß das Gesetz entscheiden. Es hat auch in seinen Motiven recht hübsche Ursachen dazu herausgefunden und gesagt: In keinem Falle könnte man es befremdend finden, wenn nur Einer bevorzugt werde, denn es sey Sitte, daß dies auch gewöhnlich von den Eltern geschehe. Das mag wahr seyn, das will ich nicht bestreiten, es ist wenigstens in meiner Gegend oft so; aber wenn das Gesetz hier an die Stelle der Eltern treten soll, so darf nicht freier Wille, sondern nur Recht vorherrschen. Wenn Eltern solche Handlungen begehen, so werden sie in ihrer elterlichen Pflicht und Liebe Mittel und Wege finden, die Andern zu entschädigen, wie? Das gehört nicht hierher, denn es würden sich tausend Fälle finden. Aber wenn sie auch einen ihrer Erben bevorzugten, so würde ihnen nichts entgegenstehen, denn von Gott und Rechts wegen ist das, worüber sie verfügen, ihr Eigenthum, und es gebührt ihnen mit Recht, zu sagen, so will ich es haben; aber wo das Gesetz an die Stelle der Eltern tritt, da muß auch das Recht in die Stelle treten und keine Bevorzugung stattfinden, um einen prästationsfähigen Menschen hinzustellen und 4—5 andere Kinder zu Proletariern zu machen. Ich frage, was ist denn Recht, meine Herren! Es ist, so viel ich zu definiren vermag, der Begriff der höchsten Wahrheit, verbunden mit dem höchsten Christenthum, und wo liegt in dem zweiten Theile des Gesetz-Entwurfes ein solches Recht, wo sogar der Staats-Grundsatz umgestoßen wird, der in Preußen so lange wohlthätig war, daß nie zum Wohle des Einen der Nachtheil des Andern bedingt werden dürfe. Das Gesetz befiehlt, daß Einer begünstigt werden solle, und erlaubt die Benachtheiligung Anderer; ich will nicht durch Exempel ermüden, jedes Einzelne, das Allerkleinste wird Ihnen sagen, wenn eine zahlreiche Familie vorhanden ist, daß sich da der Fall herausstellt, daß der durch dieses Gesetz Begünstigte nicht blos völlig versorgt ist, denn es wird vorweg berechnet, was zur Unterhaltung nöthig ist, sondern er bekommt noch durch mäßige Taxe ein Drittel des Erbes voraus und erbt doch mit den übrigen Geschwistern und mit den Unmündigen zugleich. Sie werden bei diesem Exempel finden, daß Jemand über die Hälfte bekommt, während die andere Hälfte unter die Uebrigen vertheilt wird. Es ist dies also ein solches Gesetz, welches den, der erwerbsfähig ist, begünstigt zum Nachtheil von Unmündigen. Wenn ich zugeben könnte, daß ein Gesetz zur Regel würde, welches einzelne Theile bevorzugt, so würde ich hier den Fall für eine Ausnahme halten, daß derjenige eher benachtheiligt werden möge, der nicht mehr der Hülfe bedarf. Ich glaube hierdurch im Allgemeinen das Gesetz besprochen und das angeführt zu haben, was mir dagegen vorgeschwebt hat. Ich behalte mir vor, bei der Berathung der einzelnen Theile noch meine Ansichten vorzutragen, muß aber zugleich im voraus aussprechen, daß ich, so viel in meinen Kräften steht, dazu beitragen möchte, daß ein solches Gesetz nicht angenommen würde, und zwar deshalb, weil es kein Bedürfniß ist, ihm Klarheit in seinen Bestimmungen, Leichtigkeit in seinen Anwendungsformen und Recht, wahres Recht in seinem Prinzipe fehlt.

Abg. Protzen: Schon im Jahre 1841 lag ein Gesetz-Entwurf dem Provinzial-Landtage zu Breslau und allen übrigen Provinzen zur Begutachtung vor, und ich habe mich damals mittelst eines an Se. Majestät gerichteten Separat-Votums dagegen ausgesprochen. Heute ist abermals eine Allerhöchste Verordnung, betreffend die Erhaltung eines kräftigen Bauernstandes, wo bereits die Abtheilung dieser Verordnung begutachtet hat, dem Vereinigten Landtage zur Berathung vorgelegt. Ich habe mich seit jener Zeit noch keineswegs überzeugt, daß es ein Bedürfniß und wünschenswerth sey, und daß die Verordnung frommen würde. Von unserem Stand und dem der Landgemeinden wird sie gewiß nicht gewünscht, weil der Gutsbesitzer zu zwei Dritteln der Taxe begünstigt und die Erben benachtheiligt werden würden. Erlangte das Gesetz Kraft, so würde der Grundwerth fallen, die Familienbande gelöst und Haß und Verfolgung verbreitet werden. Nach meinem Dafürhalten reichen die landrechtlichen Bestimmungen vollständig aus, die Verlassenschaft zur Zufriedenheit der Erben zu ordnen und daß auch das Gut der Familie erhalten werde, und kommt es selten vor, daß ein Gut sub hasta gestellt wird. Mein Antrag geht dahin, Se. Majestät zu bitten, die Verordnung auf sich beruhen zu lassen. Ich habe das Meinige gethan und submittire, ob mein Antrag Unterstützung findet.

Referent v. Breitenbauch: Ich wollte nur den beiden geehrten Rednern erwiedern, daß nicht das Gesetz die Stelle der Eltern vertreten soll, sondern der Vormund und die Vormundschafts-Behörden die weitere Befugniß erhalten sollen, wenn sie zum Vortheil ihrer Mündel das Grundstück zu einem billigeren Preis als die Taxe erlassen.

Abg. Dorenberg: Meine hochgeehrten Herren! Das Gesetz, welches der hohen Versammlung heute zur Berathung vorliegt, trifft lediglich und greift nur in die bäuerlichen Verhältnisse ein. Im muß mich entschieden gegen das Gesetz erklären, das ich durchaus nicht annehmbar finde. Meine Herren! aus diesem Stande bin ich hervorgegangen und lebe darin seit mehr als 40 Jahren. Nach meiner Erfahrung ist seit der Zeit bis immer darauf hingewirkt, daß das Besitzthum so viel wie möglich in den Händen der Familie bleibt, d. h. wie es die Vater bestimmen, nun dahin haben die bisherigen Gesetze gezielt. Einige Erblasser haben über ihren Nachlaß nicht bestimmt, aber sie hatten ihre weibliche Absicht dabei, sie hatten eine starke Familie oder sonstige Gründe dazu. Diese Rücksicht und andere Verhältnisse waren es, daß sie nicht darüber bestimmten; sie gaben dadurch kund, daß ein Kind so viel wie das andere erben solle. Hier greift nun das vorliegende Gesetz ein und verordnet, das Gut soll in Vormundschaftshände gelegt werden. Das ist und bleibt eine bedenkliche Sache, denn die Taxatoren, meine Herren, haben über den Werth der Güter sehr verschiedene Ansichten und Meinungen. Ich will ein Beispiel anführen. Die Erben eines Gutes sind sechs bis acht Kinder. Das Gut soll zu 12,000 Thaler taxirt werden. Der Uebernehmer zahlt zwei Drittel heraus und vielleicht ist es dem Vormund angenehm, noch weniger, und so tritt denn der Annehmer für 4 bis 5000 Thaler in das Gut. Er soll nun auch noch für unmündige Kinder sorgen! Meine Herren, da kenne ich Beispiele, daß diese gerade am schlechtesten versorgt sind. In der Regel heirathet der Annehmer sogleich, und es kommt dann viel auf die Frau an. Ich muß bemerken, so wie das Gesetz in Kraft tritt, beginnt auch die Uneinigkeit unter den Geschwistern. Was der Vater bestimmt, das lassen sich die Kinder gern gefallen, nicht aber die Bestimmungen des Gesetzes. In der Regel wohnen die Geschwister in der Nähe des Gutes ihrer Vater und sehen mit neidischen Augen auf den jetzigen Besitzer, und es herrscht sonach dann keine Einigkeit unter ihnen. Was die Erben nach dem nicht sollten, das thut nun der Annehmer; nach zwei Jahren beschließt er, das Gut zu verkaufen, er bekommt dann dafür 18—20,000 Thaler, und dies ist nun erst die wahre Taxe, meine Herren! Wenn Sie sich ein Gut gekauft haben oder kaufen wollen, so würden Sie es nach dem wahren Werthe kaufen und nicht nach der Taxe. Es kommen dann die Hinterbliebenen und sagen und schreien gegen die gesetzliche Bestimmung, über die Ungerechtigkeit und gegen die Vormünder. Kein Vormund wird unter diesen Verhältnissen ein solches Amt annehmen können. Der jetzige Gutsbesitzer hat den Vortheil, und die Anderen stehen in großem Nachtheil. Meine Herren! man heißt es im Gesetz: „um einen kräftigen Bauernstand zu erhalten". Schon vor sechs Jahren kam dieser Entwurf auf den Provinzial-Landtagen vor; auch zu jener Zeit habe ich eifrig und entschieden dagegen mich ausgesprochen und damals auch die schlimme Seite der Sache dargestellt. Ich muß protestiren gegen die Behauptung, die in der Denkschrift enthalten ist. Es heißt dort, die Provinz Sachsen habe sich einstimmig dafür ausgesprochen. Das muß ich widerlegen; es muß ein Irrthum seyn. Drei haben dagegen gestimmt. Ich bin immer ein Feind gewesen gegen die Einschränkungen im Besitz. Meine Herren, es heißt, „um einen kräftigen Bauernstand zu erzielen". Ich frage: ob durch das Gesetz ein kräftigerer Bauernstand erzielt werden kann, als wie wir ihn jetzt haben? Ich kenne den Bauernstand seit 40 Jahren, und ich frage die hochgeehrten Herren von der Ritterschaft und der Städte, insbesondere die älteren, die vor 40 Jahren den Bauernstand kannten und jetzt noch kennen. Der Bauernstand ist jetzt so kräftig und groß an Betriebsamkeit und Fleiß. (Erfolgt Bravoruf von allen Seiten.) Was hat dieses Verhältniß herbeigeführt? Die weisen, wohlwollenden Gesetze unseres hochseligen Königs. Er wollte, daß seine Unterthanen frei über ihr Besitzthum verfügen könnten, die Aufhebbarkeit und die Separation. Diese drei weisen Gesetze sind mit einander verbunden, und sie können nicht von einander getrennt werden! Diese Bestimmungen haben den Werth in dem Grundbesitz und die jetzt vorhandene Regsamkeit in unserem Stande hervorgebracht. Meine Herren, wenn Sie auf die Ortschaften hinblicken, so werden Sie finden, daß auch in moralischer Hinsicht Stadt und Land immer mehr mit einander verschmelzen. Gehen Sie auf das Land und sehen Sie auf den Dörfern die Gebäude an, die seit 20 Jahren entstanden sind. Also was dem Alter abgezwungen werden kann, das geschieht. Es werden Vereine gebildet, an welchen höhere Beamte und Herren Antheil nehmen, die die Fortbildung des Bauernstandes kräftig unterstützen. Der Bauernstand ist jetzt kräftig genug und bedarf keiner solchen Gesetze, wie die vorliegenden. (Bravo von mehreren Seiten.)

Meine Herren! ich stehe hier für 300 Ortschaften, aber

ich glaube, alle 300 würden sagen, das Gesetz ist nicht rathsam, wir brauchen es nicht. Warum diese scheinbaren Verbesserungen, die keine Verbesserungen sind, warum an dem Bauernstande rütteln, um ihm die Freiheit zu beschränken! (Bravo.)

Meine Herren! ich könnte im Namen meiner Kommittenten es nicht verantworten, wenn ich für das Gesetz stimmte! Ich weiß nicht, ob es durchfallen oder ob es angenommen werden wird; mag dem seyn, wie ihm wolle; ich habe wenigstens meine Pflicht gethan! Auf dem Provinzial-Landtage wurde ich nicht unterstützt, aber hier glaube ich, in dieser hohen Versammlung, werde ich Unterstützung finden. Es ist ein Gesetz, das erlassen werden soll beim ersten großen Landtage, und zwar allein über die bäuerlichen Verhältnisse. Meine Herren! ich spreche nur von meinen Kreisen, nicht von der Provinz, aber ich glaube, die Herren Kollegen aus der ganzen Provinz stimmen mir bei. Wir verlassen uns heute auf die hohe Versammlung. Ich glaube, daß sie uns bei der Abstimmung über das Gesetz nicht im Stich lassen wird. (Allgemeines Bravo.)

Abg. v. Brünneck: Als Vorsitzender derjenigen Abtheilung, welcher der Entwurf zum Gesetze vorgelegen hat, halte ich mich für verpflichtet, die Ansicht der Abtheilung, die sich zwar schon aus dem Gutachten herausstellt, doch noch näher zu begründen. Nachdem sich so viele Abgeordnete des zunächst betheiligten Standes der Landgemeinden gegen den Entwurf erklärt haben, würde ich meinerseits Bedenken tragen, mich für den Entwurf zu erklären. Ich glaube aber nach allen den Aeußerungen, die ich gehört habe, daß ihnen mancher Irrthum zum Grunde liegt und auch ein gewisses Mißtrauen, was durch frühere Gesetz-Vorlagen hervorgerufen worden ist. Ich glaube auch, daß das Gutachten der Abtheilung, besonders in seinem zweiten Theile, der noch gar nicht gehört ist, manches Mißverständniß aufklären würde. Ich muß zunächst bemerkbar machen, daß die Abtheilung selbst sich dafür erklärt hat, daß das Motiv, welches hier so häufig angegriffen worden ist, nämlich die Nothwendigkeit eines Gesetzes für den angegebenen Zweck, für die Kräftigung und Erhaltung des Bauernstandes, von der Abtheilung selbst aufgegeben worden ist, daß die Abtheilung selbst als richtig anerkannt hat, daß es für diesen Zweck keines Gesetz-Entwurfes bedarf, daß dieser vielmehr durch vollständig freie Entwickelung am sichersten zu erreichen seyn würde. Ich würde gewiß der Erste seyn, der sich ganz entschieden gegen den Entwurf erklärte, wenn ich irgend eine Gefahr für den Stand der Landgemeinden darin erblicken, wenn ich irgend eine Beschränkung der freien Entwickelung darin erkennen könnte. Ich muß darauf aufmerksam machen, daß alle die Abgeordneten der Landgemeinden, die wir bis jetzt gehört haben, gerade aus den begünstigtsten Landestheilen der Monarchie sind, und ich muß glauben, daß es andere Theile der Monarchie gibt, die doch wohl eines solchen Gesetzes bedürfen. Sie werden aus den Motiven zum Gesetz-Entwurfe entnommen haben — ich weise Sie ganz besonders auf Seite 9 und 11 der Denkschrift hin — daß das Gouvernement weit entfernt ist, irgendwelche die Freiheit beschränkende und direkt einwirkende Maßregeln vorzuschlagen, sondern daß der frühere Weg in dieser Beziehung verlassen worden ist und man jetzt den Weg eingeschlagen hat, nur indirekt insoweit einzuwirken, als es nothwendig scheint, die Hindernisse aus dem Wege zu räumen, die offenbar dem Zwecke der Erhaltung und Befestigung des Bauernstandes entgegen sind.

Ich muß dabei auf einige Irrthümer noch aufmerksam machen, die die Redner vor mir angeregt haben. Unter Anderem, was aber eigentlich schon zu dem spezielleren Theile des Entwurfs gehört, ist die Behauptung aufgestellt worden von einem Abgeordn. aus Brandenburg, daß Taxen angewendet werden sollten, denen ein zukünftiger Zustand zu Grunde gelegt wäre. Das ist offenbar ein Irrthum. Unter den nachhaltigen Ertrags-Taxen kann ich nichts Anderes verstehen, als daß sie gegründet seyn sollen auf den nachhaltigen früheren Ertrag und nicht auf den zukünftigen. Ich muß ferner darauf aufmerksam machen, daß ganz besonders die Abgeordneten der Landgemeinden deswegen sich so entschieden gegen diesen Entwurf erklären, weil sie glauben, daß er in seinen Folgen ihre bisherigen Erbrechte alterire; sie glauben, in diesem Entwurfe, wenn auch nicht ganz dieselbe, doch eine ähnliche Tendenz zu erkennen, wie in dem Gesetze von 1841, was jedoch keinesweges der Fall ist. Ich glaube, bei genauerer Prüfung der Motive würden sie diese Meinung aufgeben; ich will aber, weil das nachher bei der speziellen Behandlung des Gesetzes noch zur Sprache kommen wird, darauf einzugehen für jetzt verzichten. Nochmals muß ich aber die Ansicht geltend machen, daß für einzelne Theile der Monarchie wohl ein Bedürfniß, wie es das Gesetz befriedigen will, vorhanden seyn dürfte. Es ist nicht zu leugnen, daß die Taxen jetzt schwankend sind. Ich muß darauf aufmerksam machen, daß nach dem bisherigen Verfahren und dem bisherigen Gesetze nur gemäßigte Taxen zum Grunde gelegt wurden, daß dagegen jetzt, wenn nachhaltige Ertragstaxen bei Abschätzungen von bäuerlichen Grundstücken angewendet werden sollen, diese höher ausfallen und Gefahren heraustreten würden, die jetzt nicht bestehen. Das würde namentlich der Fall seyn, wenn der §. 4, als der zweite Theil des Gesetzes, verworfen würde. Früher, wo eine gemäßigte Taxe zu Grunde gelegt war, war es allerdings zulässig, die ganze Taxe zur Bedingung zu machen; wenn nun aber nachhaltige Ertragstaxen, also höhere, angeordnet werden sollen, so dürfte die nothwendige Folge seyn, wenn nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen die ganze Taxe erfüllt werden müßte, daß dann noch weit mehr Subhastationen erfolgen würden, wenn nicht die vormundschaftlichen Behörden von den bisherigen Beschränkungen befreit würden und es ihnen nicht überlassen würde, auch Gebote unter der Taxe anzunehmen bis zu zwei Drittel des Taxwerthes, denn zwei Drittel einer nachhaltigen Taxe dürften gewiß nur der früheren gemäßigten Taxe gleichstehen. Wenn aber dessenungeachtet die Landgemeinden sich entschieden gegen das Bedürfniß eines derartigen Gesetzes erklären und auch nachher bei der Berathung über die speziellen Theile dabei bleiben sollten, so vertraue ich sowohl der hohen Versammlung als auch dem Gouvernement, daß der Gesetz-Entwurf von ihnen aufgegeben werden wird.

Landtags-Kommissar: Zunächst glaube ich das Gouvernement gegen den Vorwurf vertheidigen zu müssen, daß die Denkschrift eine grobe Unrichtigkeit enthalte. In der Denkschrift, welche der sächsische Provinzial-Landtag über diesen Gegenstand eingereicht hat, heißt es: (Liest vor.)

Also muß angenommen werden, daß die drei dissentirenden Stimmen des Bauernstandes sich bei der allgemeinen Abstimmung konformirt und mit der übrigen Versammlung bejahend gestimmt hatten. Sollte es anders gewesen seyn, so wäre es eine Unrichtigkeit der Denkschrift jenes Provinzial-Landtags, für welche die Verwaltung bei Abfassung ihrer Denkschrift nicht verantwortlich seyn kann.

(Viele Stimmen durch einander.)

Abg. Gier (vom Platz): Ich erlaube mir die einzige Erwiederung auf den Vortrag des Königlichen Herrn Kommissarius, daß ausdrücklich geschieden ist zwischen geschlossenen Bauerngütern und zwischen Wandeläckern, die ausgenommen worden, und daß in meiner Gegend und in ganz Thüringen es nur walzende Grundstücke gibt, daß aber in der Denkschrift dieser Unterschied gar nicht berührt ist, obschon dazwischen eine große Bedeutung liegt. Uebrigens habe ich auch nicht von grober Unrichtigkeit gesprochen, sondern nur von meinem Standpunkt aus, da ich entgegengestimmt, gegen das Wort der Denkschrift: „einstimmig" mich habe verwahren wollen.

Landtags-Kommissar: Ich bitte, die Diskussion über diesen Punkt nicht zu verlängern; ich habe die betreffende Stelle wörtlich vorgelesen, ist darin eine Unrichtigkeit vorhanden, so ist dies nicht die Schuld der Verwaltung bei der Abfassung ihrer Denkschrift. Zur Sache habe ich Folgendes zu bemerken: Das Gouvernement kann nur mit der höchsten Freude hier von vielen Stimmen aus den Landgemeinden die Erklärung vernommen haben, daß der preußische Bauernstand keiner Kräftigung bedürfe, daß er sich materiell und intellektuell im Aufschwunge, daß er sich im Fortschreiten befinde. Der erste Entwurf des Gesetzes fällt in eine Zeit, wo ich noch nicht die Ehre hatte, dem Ministerium des Innern vorzustehen, dennoch glaube ich die Verwaltung, welche bei dessen Abfassung einen weniger günstigen Zustand voraussetzte, insofern vertheidigen zu müssen, als allerdings dem Gouvernement Indizien vorliegen, daß diese erfreulichen Aeußerungen leider nicht volle Anwendung auf alle Theile der Monarchie finden. Ich weiß namentlich in Beziehung auf meine Heimath, die Provinz Westfalen, daß daselbst viele Bauergüter, die sich Jahrhunderte im Besitz der Familie erhalten haben, in Folge des jetzigen Zustandes der Gesetzgebung, in Folge rücksichtsloser Taxe und der strengen Vorschriften der Vormundschafts-Ordnung zersplittert und in fremde Hände übergegangen sind, daß ihre Erben mit thränenden Augen dem Besitze ihrer Väter den Rücken haben wenden müssen. Ich frage die Bewohner der Provinz Westfalen, ob dies nicht richtig ist. (Viele Stimmen bejahen es.)

Ich wende mich zu anderen Theilen der Monarchie, aus welchen die bitterste Klage darüber geführt wird, daß viele Hundert Bauerhöfe als solche ganz verschwunden sind und ihre Besitzer in einen hier oft genannten Stand übergegangen sind, in den Stand des Proletariats. Wenn so viele Höfe, ja, wenn ganze Dörfer in dieser Weise durch Aufkauf im Wege der Subhastation untergegangen sind, dann muß wohl dieser Zustand als eine Gefährdung des Bauernstandes bezeichnet werden. Ich habe dies blos anführen wollen, um die vielfach angegriffenen Eingangsworte des Gesetzes wenigstens theilweise zu rechtfertigen, während selbstredend von Seiten des Gouvernements, wenn dem Gesetze überhaupt noch eine Folge gegeben werden sollte, auf diese vielfach angefochtenen Eingangsworte kein Gewicht gelegt wird. Im Uebrigen haben diese Angriffe gegen den Gesetz-Entwurf alle die Tendenz gehabt, die Freiheit des Bauernstandes in seinen Besitzverhältnissen und in seinen Dispositions-Befugnissen zu vertheidigen; aber ich muß fragen und mich dem geehrten Redner anschließen, der vor mir gesprochen hat, wo eine einzige Bestimmung darin zu finden sey, welche auch nur eine Andeutung enthielte, daß in irgend einer Beziehung jene Freiheit ꝛc. beschränkt werden sollte? Der erste Theil schreibt vor, wie Bauerngüter taxirt werden sollen. Wir haben gehört, daß in einem Theile der Monarchie für einzelne Bauerngüter die Vorschrift besteht, daß ermäßigte Taxen, also solche, die den wirklichen Werth nicht erreichen, in Anwendung kommen. Hier finden wir, daß alle abgeschätzt werden sollen nach dem wahren Werthe. Ich frage, ob dies eine Beschränkung der Freiheit oder eine Beförderung derselben sey? Wir sehen im zweiten Theile, daß den Vormundschaftsgerichten eine größere Freiheit gegeben werden soll in Beziehung auf die Annahme der Grundstücke durch die Erben. Ich frage, ob dies eine Beschränkung oder eine Erweiterung der Freiheit sey? Wer die hier gehaltenen Reden liest, ohne das Gesetz zu kennen, der würde allerdings glauben müssen, daß letzteres die Freiheit des Bauernstandes in Beziehung auf Besitzverhältnisse und Dispositionen beschränken wolle; diesem Mißverständniß habe ich vorbeugen wollen. Wenn aber einer der geehrten Redner sich auf die Räthe der Krone beruft und die Hoffnung ausspricht, daß das Gesetz dem Stande, zu dessen Nutzen es gereichen sollte, nicht aufgedrängt werde, so glaube ich mit größter Bestimmtheit die Versicherung niederlegen zu dürfen, daß, wenn die Versammlung, die Tendenz des Entwurfs nicht billigend, sich dagegen aussprechen sollte, solcher nicht zum Gesetz erhoben werden wird, schon nach dem einfachen Grundsatze, daß Wohlthaten nie aufgedrängt werden sollen.

Marschall: Es haben sich noch 15 Redner gemeldet, bevor ich ihnen das Wort gebe, will ich bemerken, daß es nicht meine Absicht ist, jetzt eine Abstimmung erfolgen zu lassen, sondern daß wir erst zum speziellen Theile übergehen werden, und daß ich nach der Berathung über diesen letzten die Frage stellen werde, ob das Gesetz in seinen Haupttheilen oder im Ganzen angenommen werden soll? Stimmen 24 Mitglieder dem bei, daß jetzt weiter gegangen werden soll? (Dies geschieht, und die Majorität entscheidet sich dafür, daß zu den Einzelnheiten übergegangen werden soll.)

Referent (liest den Eingang der Verordnung und das Gutachten der Abtheilung darüber):

„Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen in der landesväterlichen Absicht, auf die Erhaltung eines kräftigen Bauernstandes, wie der Güter desselben, in den Familien ihrer Besitzer hinzuwirken, über die Abschätzung bäuerlicher Grundstücke und zur Beförderung gütlicher Auseinandersetzungen über den Nachlaß eines bäuerlichen Grundbesitzers für alle die Landestheile, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichts-Ordnung Gesetzeskraft haben, was folgt:

§. 1.

Die Abschätzung von solchen Besitzungen, deren Besitzer im Stande der Landgemeinden vertreten werden, erfolgt, mit Beseitigung jedes Unterschiedes zwischen sogenannten gemäßigten und Ertrags-Taxen, jederzeit nach dem nachhaltigen Ertragswerthe, mithin mit Rücksicht darauf, daß der Guts-Uebernehmer im Stande ist, sich bei der Wirthschaft im leistungsfähigen Zustande zu erhalten.

Auf den im Art. 72 der Declaration vom 29. Mai 1816 (Gesetz-Sammlung Seite 171) hervorgehobenen Umstand: „„ob eine bäuerliche Nahrung Eigenthum geworden"", kommt es ferner nicht mehr an.

§. 1. Die Eingangsworte:

„die Abschätzung von solchen Besitzungen, deren Besitzer im Stande der Landgemeinden vertreten werden",

dringen der Abtheilung das Bedenken auf, daß sie so verstanden werden dürften, als seyen Grundstücke rustikaler Natur, deren Besitzer aber nicht dem Stande der Landgemeinden angehören, von dem Gesetze ausgeschlossen, und veranlaßt sie zu dem einstimmigen Antrage:

daß dieser Zweifel durch eine andere Ausdrucksweise gelöst werden möchte.

Die Abtheilung hat sich enthalten, eine andere Ausdrucksweise vorzuschlagen, indem in dem Geschäfts-Reglement die Fassung nicht Sache der Berathung seyn solle. Sie liegt aber auch sehr auf der Hand, indem es nicht anders heißen konnte.

Abg. v. Helldorff-Bedra: Es ist ein Amendement zum ganzen Gesetz, nicht allein zu §. 1, was ich vorzuschlagen beabsichtigte, sofern solches nämlich angenommen werden sollte, und was an verschiedenen Orten Abänderungen bedingen wird, und ich muß der Versammlung daher anheimgeben, ob ich es hier schon entwickeln soll. (Aufforderung seitens des Marschalls, es zu thun.) Mein Antrag ging darauf, die betreffenden Bestimmungen auf jeden landwirthschaftlichen Besitz, natürlich mit Vorbehalt der hieraus hervorgehenden nothwendigen speziellen Aenderungen, auszudehnen. Es würde, wenn dieser mein Antrag unterstützt wird, auch einen Hauptbewegungsgrund, von welchem die meisten der vorigen Redner ausgegangen sind, die ich gegen den Entwurf habe sprechen hören, jedenfalls sofort beseitigt seyn. Man hat nämlich gesagt, daß es ein Partikulargesetz sey, gewissermaßen ein Gesetz, das den Stand der Landgemeinden bevormunden solle. Ich als Vertreter der Ritterschaft einer Provinz sehe dagegen nicht ein, warum wir an den Vortheilen dieses Gesetzes, die den Landwirthen im Stande der Landgemeinden geboten werden dürften, nicht Theil nehmen sollen. Ich sehe nur Vortheile darin und auch für uns, namentlich darin ganz, einmal daß bei Erbtheilungs-Abschätzungen unsere Güter ebenfalls richtig geschätzt werden, und zweitens, daß das Geschäft der Erbtheilung auch unseren Erben erleichtert werden kann. Daß die Taxen so verschiedene Ansichten haben, ist richtig. Ich bestätige nur das, was, wie wir mehrfach schon gehört haben, nämlich, daß, wenn hundert Taxatoren abschätzen auch hundert verschiedene Taxen zum Vorschein zu kommen pflegen. Davon suche ich aber den Grund hauptsächlich und allein darin, daß kein festes gesetzliches Prinzip darüber besteht, von welchem bei der Taxe eines landwirthschaftlichen Grundstücks ausgegangen werden soll, dies gibt uns das Gesetz. Wird es angenommen, so können dann die sogenannten Sachverständigen sich nicht mehr, wie wir leider bisher so oft erfahren, bei ihren mitunter so unverantwortlich unrichtigen Taxen mit dem Einwande decken: es sey eine landwirthschaftliche, eine gemäßigte, eine Grundtaxe oder dergleichen andere Taxe gewesen. Ich betrachte also dieses Gesetz, abgesehen von dem, was ich in seinen einzelnen Bestimmungen noch einzuwenden habe, im Allgemeinen als einen großen Vortheil für den landwirthschaftlichen Besitz überhaupt und kann nur fragen — die speziellen Einwendungen möchte ich mir jedenfalls vorbehalten — ob im Allgemeinen das Amendement unterstützt werden wird.

Marschall: Ich stelle an die Versammlung die Frage: Wird das Amendement unterstützt? (Die Unterstützung erfolgt von mehreren Seiten.)

Abg. v. Helldorff-Bedra: Da würde ich für §. 1 zum Eingang folgende Fassung vorschlagen: „die Abschätzung von solchen Besitzungen, deren Hauptzweck der Ackerbau ist, gleichviel in welchem Stande auf dem Landtag deren Besitzer vertreten werden, erfolgt u. s. f.

Regierungs-Kommissar Lette: Das Gesetz will allerdings alle Besitzungen ohne Unterschied umfassen, die im Stande der Landgemeinden vertreten sind. Man hat sich vielfach bemüht, auf ähnlichen Gebieten der Gesetzgebung irgendwie Kriterien für eine Classifikation von bäuerlichen Wirthen im engeren und im weiteren Sinne, solchen größeren Besitzern, welche ebenfalls im Stande der Landgemeinden vertreten werden, aufzufinden; es ist dies aber ganz unausführbar. Deshalb bleibt meines Erach-

tens nichts Anderes übrig, wenn das Gesetz nicht Beifall findet, als dasselbe im Allgemeinen abzulehnen. Ob man die Bestimmung objektiv oder subjektiv faßt, ist gleichgültig, nur läßt sich ein solcher Unterschied zwischen bäuerlichen Grundbesitzern im engeren und weiteren Sinne praktisch nicht mehr aufstellen, seitdem mit Befreiung des Grundbesitzes Zerschlagungen und Consolidationen der Besitzungen vorkommen und Gewerbsbetrieb damit verbunden werden kann. Darauf wollte ich aufmerksam machen und bemerken, daß die Grundsätze des Gesetzentwurfs allerdings auch auf die Rittergüter passen würden, nur keine Veranlassung vorlag, sie auf dieselben auszudehnen; denn es kann an sich wünschenswerth seyn, daß auch diese von Standesgenossen abgeschätzt werden und daß sich diese Abschätzung jedesmal über den Gesammtwerth ausspreche. Die letztgedachte Ausdehnung des Gesetzes ist aber da weniger nothwendig, wo die Abschätzung der Rittergüter durch die Landschafts-Räthe des Kredit-Verbandes geleitet wird.

Abg. v. Brodowski: Der geehrte Redner, welcher die Regierung vertritt, hat gesagt, daß dem §. 1 unmöglich eine andere Deutung gegeben werden könne, als daß diejenigen Grundbesitzer hier verstanden würden, welche von den Landgemeinden vertreten werden. Ich frage aber, ob Herrschaften von vielleicht 150,000 Thlr. am Werthe, welche von Landgemeinden vertreten werden, den Bauerngütern angehören oder nicht? Wir haben solche Güter, welche die Ritterguts-Qualität nicht erhalten können und doch 2000 bis 3000 Morgen Umfang haben. Wenn wir also nicht eine andere Definition erhalten, so werden wir um den Begriff „Bauerngüter" herumgehen und nicht wissen, was sie sind. Wir werden Herrschaften, die 3 bis 4 große Güter umfassen, darunter zählen können. Endlich glaube ich, daß nicht ein besonderer Bauernstand, sondern nur ein besonderes Bauern-Besitzthum existirt, aber auch das existirt nicht einmal, weil sich Güter darunter befinden, die von Landgemeinden vertreten werden und die oft einen Werth von 300,000 und mehr Thalern haben. Wenn eine Beschränkung in Bezug auf solche Minorennen stattfinden soll, wie in diesem Gesetze beabsichtigt ist, so muß ich erklären, daß dadurch Ungerechtigkeiten entstehen, die dem Zwecke des Gesetzes nicht entsprechen. Der Zweck des Gesetzes ist, einen starken Bauernstand zu erhalten, aber dieser Zweck kann in dieser Weise nicht erreicht werden.

Abg. v. Puttkammer: Ich will nur kurz darauf aufmerksam machen, daß wir allerdings Güter haben, die nicht zur Ritterschaft gehören, aber ganz große Güter sind, die auch mit landwirthschaftlichen Pfandbriefen belegt sind. (Von mehreren Seiten: Nein! Nein!)

Für diese würde eine Taxe nicht stattfinden können, wie hier im §. 1 angegeben ist, und wie der Deputirte aus Brandenburg schon angeführt hat. Diese Güter müßten im §. 1 ausgelassen seyn, weil außerdem unbedingt ein Konflikt entstehen würde.

Landtags-Kommissar: Ich glaube, hier noch eine Erläuterung schuldig zu seyn. Das Gesetz hat im §. 1 allerdings alle diejenigen Grundstücke umfassen wollen, welche nicht städtische und welche nicht Rittergüter sind. Die Rittergüter in den fünf östlichen Provinzen stehen größtentheils in einem besonderen landschaftlichen Nexus mit besonderen Tax-Prinzipien und können also hier nicht subsumirt werden; die Subsumtion aller anderen ländlichen Grundstücke scheint keinem Zweifel unterliegen zu sollen. Zwar kann die Bestimmung des §. 1, „daß der Guts-Uebernehmer im Stande erhalten werde, sich bei der Wirthschaft in leistungsfähigem Zustande zu erhalten", auf sogenannte walzende Grundstücke, auf solche, die keinen wirthschaftlichen Komplexus bilden, keine Anwendung finden, weshalb die Abtheilung beantragt hat, daß dieser Passus ganz wegfallen möchte, indem er selbst für wirkliche bäuerliche Nahrungen von keiner Bedeutung sey. Hiergegen würde die Verwaltung nichts zu erinnern haben; selbst aber wenn er stehen bliebe, so würde es sich von selbst verstehen, daß, wenn ein Grundstück nicht zu einer solchen Wirthschaft gehört, der Taxator auch jene Bestimmung nicht zur Anwendung bringen kann. Die Tendenz dieses Paragraphen geht also allerdings dahin, daß sämmtliche ländliche Grundstücke — sie mögen zu Bauerngütern gehören oder nicht — sofern sie nicht Rittergüter sind und nicht in städtischen Feldfluren liegen, den Taxations-Prinzipien des Entwurfs unterliegen. Da diese nichts weiter als die Aufgabe enthalten, den wirklichen Werth möglichst genau zu ermitteln, so ist man der Ansicht gewesen, daß sie für die eigentlichen bäuerlichen Grundstücke sehr nützlich, für andere aber in keiner Weise schädlich seyn könnten. Diejenigen Rittergüter darunter zu befassen, die bereits im landschaftlichen Nexus sind, dies, ich wiederhole es, scheint unmöglich; wenn sich aber Güter finden, welche, obgleich sie keine Rittergüter sind, dennoch im landschaftlichen Nexus stehen oder mit Pfandbriefen belegt sind, so würden auch diese nothwendig von dem Gesetz zu eximiren seyn.

Abg. Winzler (es erhob sich ein bedeutender Lärm, und es ertönte vielfach der Ruf zur Abstimmung, als der Abg. die Rednerbühne betrat): Meine Herren, soll dies ein Zeichen des Beifalls oder des Tadels seyn? Es dürfte aber Beides zu früh seyn, denn die Herren müßten doch zuvor wissen, ob ich etwas Passendes oder Unpassendes zu sagen habe. Ich würde es überhaupt für sehr wünschenswerth halten, wenn wir alle eine größere Schonung gegen einander beobachteten. Meine Herren, ich bin hier der Erste gewesen, der im §. 1 des Gesetzes eine Verletzung des Eigenthumswerthes gefunden hat. Ob mit Recht oder Unrecht, will ich dahin gestellt seyn lassen. Der Herr Kommissar hat aber später — nachdem mir Einige darin nachgefolgt — erklärt, eine solche Verletzung liege nicht darin, hätte nicht in der Absicht des Gouvernements gelegen. Ich muß dies aber glauben, bis ich mich nicht eines Besseren darüber belehrt habe, was eine nachhaltige Taxe sey, ich halte sie für eine niedrigere Taxe, als bisher stattgefunden haben, für eine nicht nach dem wahren Werthe aufgenommene, sondern eine solche, welche für mehrere Jahre hinaus festgestellt werden soll. Wenn nun bei öffentlichen Verkäufen die Bestimmung der eigentlichen Summe der Taxe in Willkür gestellt wird und der Gutskäufer solche als richtig annimmt, so glaube ich, daß eine Verletzung der Erben darin liegen kann. Ich bin übrigens so bescheiden, daß ich mich nicht schäme, einzugestehen, daß ich nicht weiß, welche der älteren Taxen hier unter der neuen sonderbaren Benennung gemeint sey, und ich würde dankbar eine Erklärung des Herrn Königlichen Kommissars darüber erkennen.

Landtags-Kommissar: Ich glaube, diese Erklärung dem geehrten Redner nicht schuldig bleiben zu dürfen. Eine nachhaltige Taxe ist eine solche, welche nicht den augenblicklichen, durch besondere Konjunkturen hervorgerufenen höheren oder niedrigeren Werth des Grundstücks berücksichtigt, sondern denjenigen Werth, welcher nach der Wahrscheinlichkeit aus dem durchschnittlichen Betrag einer größeren oder geringeren Reihe von Jahren als dauernd (nachhaltig) sich herausstellt. Der letztere ist hier gemeint und nicht der erstere.

Marschall: Ich werde die Frage auf den ersten Vorschlag der Abtheilung stellen, welcher dahin geht, eine solche Fassung zu wählen, aus welcher hervorgeht, daß nicht blos die Grundstücke der im Stande der Landgemeinden vertretenden Besitzer, sondern alle übrigen ländlichen Besitzungen mit unter dem Gesetze begriffen seyn sollen.

Abg. v. Platen: Ich habe mir erlaubt, auch ein Amendement vorzuschlagen; nachdem das Amendement der Abtheilung verworfen worden, trage ich darauf an, daß das meinige zur Abstimmung komme. Es dürfte, wenn die Bezeichnung „bäuerlich" vor „Besitzungen" hinzugefügt würde, der Herr Landtags-Marschall noch Veranlassung haben, diese Frage zur Abstimmung zu bringen. §. 1 lautet:

§. 1.

Die Abschätzung von solchen Besitzungen, deren Besitzer im Stande der Landgemeinden vertreten werden, erfolgt, mit Beseitigung jedes Unterschiedes zwischen sogenannten gemäßigten Ertragstaxen, jederzeit nach dem nachhaltigen Ertragswerthe, mithin mit Rücksicht darauf, daß der Gutsübernehmer im Stande ist, sich bei der Wirthschaft in leistungsfähigem Zustande zu erhalten.

Auf den im Artikel 72 der Deklaration vom 29. Mai 1816 (Gesetz-Sammlung Seite 171) hervorgehobenen Umstand: „ob eine bäuerliche Nahrung Eigenthum geworden," kommt es ferner nicht mehr an.

Damit nun diese Bestimmung nicht Zweifel hervorrufe über die Uebereinstimmung derselben mit dem Eingange des Gesetzes, so würde ich vorschlagen, wie ich hierdurch wiederhole, dem Worte „Abschätzung" und vor dem Worte: Besitzungen hinzuzufügen „bäuerlicher", da viele andere Besitzer von Grundstücken auch im Stande der Landgemeinden vertreten werden, die keine bäuerlichen Besitzungen haben. Die Fassung würde demnach einfach folgende seyn: (liest.)

Marschall: Wird der Vorschlag unterstützt? (Wird ausreichend unterstützt.)

Die für die Annahme des Vorschlages sind bitte, ich aufzustehen. (Der Vorschlag findet keine Majorität.) Es ist noch ein Vorschlag vorhanden, der die Ausdehnung dieser Bestimmung auch auf die Rittergutsbesitzer betrifft, wenn ich nicht irre.

Abg. v. Helldorff-Reden: Ja das war der Gegenstand meines Amendements.

Eine andere Stimme: Die Abg. befinden sich in besonderer Verlegenheit bei diesem Amendement. Jeder einzelne Abg. der Landgemeinde spricht sich gegen das ganze Gesetz aus; wie sollen sie nun über die einzelnen Bestimmungen abstimmen?

Marschall: In den einzelnen Fällen werden sie immer für dasjenige stimmen, was sie am wenigsten schädlich halten; zuletzt aber bleibt ihnen übrig, gegen das ganze Gesetz zu stimmen. Ich stelle anheim, ob nicht über den Vorschlag, der gemacht worden ist, das Gesetz noch weiter auch auf die Rittergutsbesitzer auszudehnen, die Abstimmung bis zuletzt gelassen werden könnte. Wann das Gesetz vollständig berathen ist, man fände, es sey so vortrefflich, daß es auch die Rittergutsbesitzer haben möchten, so könnte ich darüber ja dann noch abstimmen lassen. (Gelächter und Bravo von mehreren Seiten.)

Sofern dies Beifall fände, könnten wir die Abstimmung über den Vorschlag aussetzen. (Mehrere Stimmen: Ja!)

Eine Stimme: Ich erlaube mir die Frage an den Herrn Marschall zu richten, ob nachher am Schlusse der Berathung noch gegen den ganzen Gesetzentwurf gestimmt werden kann?

Referent v. Breitenbauch (liest vor):

Anlangend den erläuternden Nachsatz:

„mithin mit Rücksicht darauf, daß der Gutsübernehmer im Stande ist, sich bei der Wirthschaft in leistungsfähigem Stande zu erhalten,"

so findet die Abtheilung denselben einestheils für unnöthig, indem er schon in dem Vordersatze liege, anderentheils aber für nachtheilig weil er die Anwendung des Paragraphen nur für geschlossene Güter oder auch für zu einer Wirthschaft vereinigte, einzeln für sich bestehende oder walzende Grundstücke, nicht aber auf kleinere Nahrungsstellen oder auf einzelne oder walzende Grundstücke gestattet, welche ohne Gehöfte vererbt, überlassen, verkauft oder verpfändet werden sollen.

Sie vereinigt sich daher zu dem einstimmigen Antrag:

„daß dieser Zusatz wegfallen möge."

Den übrigen Inhalt des §. 3 nimmt die Abtheilung an."

Der königliche Herr Kommissar hat bereits selbst erklärt, daß diese Bestimmung unnöthig sey. Ich glaube, daß die hohe Versammlung dem Gutachten der Abtheilung desto eher beistimmen wird, indem allerdings auf kleinere Nahrungsstellen und namentlich bei walzenden Grundstücken unmöglich solche Taxen zu machen sind, bei denen sich die Besitzer in leidlichen Umständen befinden können. Es würde bei walzenden Grundstücken unmöglich seyn, eine solche Taxe zu machen, daß der Besitzer sich im leistungsfähigen Zustand befände.

Marschall: Da Niemand das Wort verlangt, werde ich die Frage stellen, ob die Versammlung dafür stimmt, daß dieser Zusatz wegfalle. Diejenigen, welche für Wegfall sind, bitte ich aufzustehen. (Majorität für Wegfall des Satzes.)

Referent (liest vor):

Den übrigen Inhalt des §. 1 nimmt die Abtheilung an.

Marschall: Die Abtheilung ist für Annahme des Paragraphen mit den Veränderungen, die eben gemacht sind. Ich frage: Tritt die Versammlung bei? Diejenigen, die für die Annahme sind, bitte ich aufzustehen. (Sehr geringe Unterstützung.)

Ich weiß nicht, ob die Frage richtig verstanden ist. (Viele Stimmen: Ja, ja!)

Ich will nochmals die Frage stellen und bitte diejenigen, welche sich für Annahme des Paragraphen mit den gemachten Abänderungen erklären, aufzustehen. (Keine Majorität dafür.)

Referent: (Verliest §. 2 der Verordnung):

„§. 2. Die Abschätzung geschieht, sofern die Interessenten sich nicht über andere Personen geeinigt haben, durch Taxatoren aus den Standesgenossen des Besitzers, d. h. durch solche Personen, welche dem Stande der Landgemeinden angehören.

Hinsichtlich der Anzahl der zuzuziehenden Taxatoren und deren Auswahl behält es bei den Vorschriften des Titel 6, Theil II. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung sein Bewenden." (und das Gutachten der Abtheilung zu diesem Paragraphen):

„§. 2. Es erregt Bedenken, daß beim Mangel einer Einigung der Interessenten die Taxatoren aus den Standesgenossen des Besitzers gewählt werden sollen, indem man einestheils befürchtet, daß ungeachtet des Zusatzes: „das heißt durch solche Personen, welche dem Stande der Landgemeinden angehören," die Ansicht entstehen könne, als seyen unter Standesgenossen nur solche Personen verstanden, welche mit dem Besitzer zu einer derjenigen Klassen gehören, welche sich in den Landgemeinden nach der Größe des Besitzes unterscheiden, und anderentheils glaubte, daß in Fällen, wo Personen, welche einem anderen Stande als dem der Landgemeinden angehören, Rustikal-Grundstücke besitzen, der Vordersatz mit dem Nachsatz mindestens im Widerspruche stehe. Die Abtheilung einigt sich daher einstimmig zu dem Antrage, daß nur angeordnet werden möchte:

die Abschätzung solle im Falle mangelnder anderweiter Einigung der Interessenten durch Taxatoren aus dem Stande der Landgemeinden geschehen."

Marschall: Der Vorschlag der Abtheilung geht dahin, die Worte „aus den Standesgenossen des Besitzers" wegzulassen.

Referent (verliest das Gutachten ad 2): „Ferner wird einstimmig ein Zusatz gewünscht, welcher verordnet, daß

die Abschätzung gewerblicher Anlagen und anderer Gegenstände, für welche es besonderer, bei praktischen Landwirthen nicht allgemein vorauszusetzender Sachkenntniß bedarf, nöthigenfalls durch zuzuziehende besondere Sachverständige erfolge."

Die Abtheilung hat ein besonderes Gewicht auf das Wort „nöthigenfalls" gesetzt, indem es kleine unbedeutende Gewerbe-Anlagen oder Forst-Grundstücke gibt, wo es nicht der Mühe werth gehalten wird, besondere Taxatoren, Forst- oder andere Sachverständige zuzuziehen.

Marschall: Findet sich gegen den Zusatz etwas zu erinnern?

Eine Stimme: Hierzu möchte ich mir die Bemerkung erlauben, daß bei jeder Taxe Sachverständige zugezogen werden müssen. Hiernach scheint es aber nicht nöthig zu seyn.

Abgeordn. von Gaffron: Hiernach kann blos von Technikern die Rede seyn, wenn dieselben verlangt werden, in welchem Falle sie dann zugezogen werden müssen.

Referent: Das ist auch die Absicht der Abtheilung gewesen, auf das Wort „Wenn" ist Gewicht zu legen.

Marschall: Kann ich annehmen, daß Niemand dagegen stimmt? (Niemand erhebt sich.)

Referent: „Der zweite Satz dieses Paragraphen: „Hinsichtlich der Anzahl der zuzuziehenden Taxatoren und deren Auswahl behält es bei den Vorschriften des Tit. 6 Thl. II. der Allg. Gerichts-Ordnung sein Bewenden", wird von der Versammlung pure angenommen", von der Versammlung auch? (Mehrere Stimmen: Ja!)

Marschall: Es fragt sich nun, ob der §. 2 mit den vorgeschlagenen Abänderungen angenommen werden soll. Die für die Annahme desselben stimmen, bitte ich aufzustehen. (Eine geringe Zahl von Mitgliedern erhebt sich.) Der Paragraph ist also nicht angenommen.

Ich bin darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Frage vielleicht nicht verstanden worden ist. Ich bin daher erbötig, dieselbe, so laut ich kann, zu wiederholen; sie besteht darin, ob der §. 2 des Gesetz-Entwurfes mit den vorgeschlagenen Abänderungen angenommen werden soll; ich habe gebeten, daß diejenigen, welche sich für die Annahme erklären, aufstehen mögen. Da sich wiederum nur eine geringe Stimmzahl dafür ergibt, so ist der Paragraph nicht angenommen.

Referent (liest den §. 3).

§. 3.

Den Taxatoren dienen die Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung und in Betreff der bäuerlichen Grundstücke von geringerem Werthe die Abschätzungs-Vorschriften des Gesetzes vom 15. Juni 1840 (Gesetz-Sammlung S. 131) zur Richtschnur; dieselben sind aber unter allen Umständen nicht blos über die einzelnen, sachverständig zu ermittelnden Sätze, nach denen das Taxations-Instrument zusammengestellt wird, sondern auch über den Gesammtwerth der Besitzung gutachtlich zu hören.

§. 3 wird ebenfalls einstimmig angenommen, und findet die Abtheilung namentlich in der Bestimmung: „daß die Taxatoren unter allen Umständen nicht nur über die einzelnen,

sachverständig zu ermittelnden Sätze, sondern auch über den Gesammtwerth der Besitzung gutachtlich gehört werden sollen", eine große Beruhigung; denn obgleich das hier vorgeschriebene Verfahren faktisch bereits auch ohne gesetzliche desfallsige Bestimmung von vielen Gerichtsbehörden in Anwendung gebracht wird, so dürfte dies bei vielen anderen nicht der Fall seyn und dadurch sehr ungenügende Taxen hervorgerufen werden.

Abgeordn. Naumann: Ich würde mich für diesen Paragraphen erklären, wenn er ein ganz für sich bestehendes Gesetz bilden soll, insofern er aber im Zusammenhange mit den verworfenen §§. 1 und 2 steht, kann ich mich nicht dafür erklären. Ich halte für angemessen, daß die Gesetze über das Abschätzungs-Verfahren abgeändert werden und ich halte namentlich für wünschenswerth, wenn sie insbesondere auch dahin abgeändert würden, daß die Sachverständigen über das Endresultat einer Taxe nochmals gehört werden müssen, um aufmerksam zu werden auf mögliche Irrthümer bei der Angabe einzelner Faktoren, aus welchen das Gesammt-Resultat der Taxe kalkulatorisch gefunden wird. Aber ein solch allgemeines Gesetz ist, nach meinem Erachten, hier nicht beabsichtigt. Insoweit es sich nur um eine Bestimmung für das vorliegende größere spezielle Gesetz handelt, werde ich dagegen seyn.

Referent: Warum könnte nicht eine isolirte Gesetz-Bestimmung auch gegeben werden, wenn sie etwas Gutes enthält, und es ist doch entschieden gut, daß die Taxatoren nicht über das Einzelne, sondern über das Gesammt-Resultat gehört werden.

Marschall: Ich frage, ob der §. 3 angenommen werden soll, und ich bitte diejenigen Herren, welche für die Annahme sind, aufzustehen.

Das Resultat der Abstimmung weist nach, daß nicht ein Drittel für die Annahme sich erklärt hat.

Referent: Verliest die Redaction des §. 4:

„Die Vormundschafts-Behörden haben gütliche Auseinandersetzungen über den Nachlaß eines bäuerlichen Grundbesitzers möglichst zu befördern, und es werden deshalb die ihnen in den §§. 483, 484, 576—579 Titel 18 Theil II. des Allgemeinen Landrechts beigelegten Befugnisse in folgender Weise erweitert:

a) Dem Gutsannehmer dürfen zur Abtragung der dem Pflegebefohlenen ausgeworfenen Abfindungen billige Fristen gewährt werden.
b) Wenn mehrere Miterben vorhanden sind, so bedarf es keiner Subhastation, im Fall einer derselben das Grundstück für zwei Drittel der Taxe annehmen will und dabei dem Pflegebefohlenen Vortheile bietet, die derselbe von einem Dritten nicht zu erwarten hat.
c) Auch ein Gebot unter zwei Drittel der Taxe kann in diesem Falle angenommen werden, wenn die dem Pflegebefohlenen angetragenen Vortheile den Unterschied zwischen Gebot und zwei Dritteln der Taxe an Erheblichkeit übersteigen.
d) Wenn die mehreren majorennen Miterben sich dahin einigen, daß das Grundstück einem unter ihnen aus freier Hand zugeschlagen werde, so kann und muß der Vormund auf Subhastation nur dringen, wenn das Gebot zwei Drittel der Taxe nicht erreicht oder besondere Umstände die Besorgniß eines Nachtheils für den Pflegebefohlenen rechtfertigen."

Gutachten.

§. 4. Lit. a. „wird mit 10 Stimmen gegen 6 angenommen. Unter ersteren befanden sich die Abgeordneten der Landgemeinden von Preußen, Rheinlande, Westfalen, Sachsen und Pommern, unter letzteren die von Posen, Schlesien und Brandenburg.

Die Minorität führt außer denjenigen Gründen, welche gegen das Gesetz im Allgemeinen geltend gemacht worden sind, noch den an: daß es besonders in Bezug auf die Punkte b. und c. hart erschiene, wenn Vormundschafts-Behörden auch über den Eintritt der Volljährigkeit hinaus für ihre Mündel Fristen bewilligten und diese dadurch verhinderten, auch nach diesem Zeitpunkt freien Gebrauch von ihrem Vermögen zu machen.

Die Majorität stützt sich ebenfalls auf die im Allgemeinen angegebenen Gründe und erwiedert auf obigen Einwand: daß gerade dieses Hinausgehen von Frist-Ertheilungen über den Zeitpunkt der Majoritäts-Erreichung den Mündeln oft sehr nützlich werden könnte, in Fällen nämlich, wo ohne diese Bewilligung Subhastation eintreten müßte oder ein geringeres Gebot nur erreicht werden würde."

und bemerkt hierzu: ich muß auf einen Druckfehler aufmerksam machen. In der 3. Zeile des 3. Absatzes im §. 4 Lit. a. heißt es statt Majorennitäts-Erreichung — „Majoritäts-Erreichung" was zu berichtigen ist.

Abg. Krause (Chalupsko): Meine Herren! Bei der entschiedenen Abneigung gegen das Gesetz habe ich mir erlaubt, zu dem §. 4 des Gesetzes entweder eine Aenderung oder ein Amendement zu stellen. Die Begünstigungen, welche dem Guts-Annehmer nach §. 4 des zu berathenden Gesetzes zugedacht sind, wünsche ich allein auf den überlebenden Ehegatten beschränkt zu wissen, also nicht auf die gleichgestellten Erben, sondern blos auf die überlebenden Ehegatten. Hierdurch würden die Eltern mehr in den Stand gesetzt, für die Erziehung der kleinen Kinder zu sorgen und das Vermögen zu erhalten; sie werden gegen Angriffe undankbarer Kinder geschützt und sind freier in ihrem väterlichen Willen. Denn es wird mancher der Herren die Erfahrung gemacht haben, daß es auch undankbare Kinder gibt, die wenn einmal die Erbtheile ausgesetzt sind, darauf dringen, unbedingt und zu bestimmter Zeit befriedigt zu werden. Dadurch kommen die Eltern allerdings in eine Lage, welche auf die Erziehung der kleinen Kinder nachtheilig wirkt, und aus diesem Gesichtspunkte habe ich die Aenderung dieses Paragraphen vorschlagen wollen.

Marschall: Findet das Amendement Unterstützung? (Wird nicht unterstützt.)

Justiz-Minister Uhden: Ich wollte nur wenige Worte zur Rechtfertigung des §. 4 sprechen. Es ist nämlich von einer Seite sogar behauptet worden, daß es die allergrößte Ungerechtigkeit in sich fassen würde, wenn diese Bestimmungen zur Gesetzeskraft erhoben werden sollten. Zunächst muß ich bemerken, daß gerade im Justiz-Ministerium die meisten Bitten und Beschwerden darüber eingekommen sind, daß bei Erbregulirungen die Vormundschafts-Gerichte zu sehr beengt wären. Ich habe wenig auf solche Gesuche thun können, weil die positiven Gesetze dawider sprachen. So haben allerdings viele Subhastationen stattgefunden, in Folge deren die Höfe aus den Händen der Familien herausgekommen sind. Nun frage ich, was bezweckt der Paragraph? Nichts, als eine Bestimmung für den Fall, daß, wenn die Interessenten, die Erben es selbst wünschen, daß einer aus der Familie auf dem Hofe bleiben möge, dies nicht durch positive Bestimmungen unmöglich gemacht werde; dahin zielen die Vorschläge unter a—d. des gedachten Paragraphen. Unter a. wird allgemein bestimmt: „Dem Gutsannehmer dürfen zur Abtragung der dem Pflegebefohlenen ausgeworfenen Abfindungen billige Fristen gewährt werden." Es ist von einer Seite und namentlich in der Abtheilung bemerkt worden, daß eine solche Bewilligung die Minderjährigen möglicherweise auch über ihre Minderjährigkeit hinaus binden würde. Ich gebe das zu, ich frage aber, ob das der einzige Fall ist, wo von dem Vormunde oder der vormundschaftlichen Behörde Erklärungen abgegeben werden, die nicht weiter hinausgingen? Ist das nicht der Fall bei Pacht- und Miethe-Verträgen, bei Ausleihungen von Kapitalien u. s. w.? Der Vormund vertritt unter Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts vollständig die Person des Minorennen, und die übernommenen Verpflichtungen binden diesen deshalb ganz vollständig auch über seine Minorennität hinaus. Ad b. ist die Bestimmung enthalten: „Wenn mehrere Miterben vorhanden sind, so bedarf es keiner Subhastation, im Fall einer desselben das Grundstück für zwei Drittel der Taxe annehmen will und dabei dem Pflegebefohlenen Vortheile bietet, die derselbe von einem Dritten nicht zu erwarten hat." Diese Bestimmung ist zum Theil schon bestehende Vorschrift, da auch nach dem Landrecht unter den angeführten Bedingungen ein Gebot unter der Taxe angenommen werden kann. Außerdem muß ich hierbei, wie zu Nr. c., darauf aufmerksam machen, wie zunächst dem Vormunde die Pflicht obliegt, auf das gewissenhafteste zu prüfen, ob die Anerbietungen wirklich von der Art sind, daß dieselben den Unterschied zwischen Gebot und zwei Dritteln der Taxe an Erheblichkeit übersteigen. Ich will z. B. den Fall annehmen: wenn ein bäuerliches Grundstück von nicht großem Werthe ist, es konkurriren aber viele Erben, so kann es möglich seyn, daß das Erbeheil eines Jeden, wenn es nach der Taxe ginge, 50 bis 60 Rthlr. beträge. Wenn nun aber der, der das Gut annehmen will, verspricht, die Erziehung eines Minderjährigen zu übernehmen, ihn, so lange er nicht selbstständig ist, ganz zu verpflegen, und ihm sodann noch 30 bis 40 Rthlr. auszuzahlen, so kann und wird das ein Vortheil seyn, wo der Vormund jedenfalls die Einwilligung geben und das Vormundschaftsgericht ihn auch gern dazu autorisiren wird. Ein Nachtheil ist deshalb und weil eine sorgfältige Prüfung vorangehen muß, nicht zu befürchten, am wenigsten darin eine Beschränkung der Dispositions-Fähigkeit der Interessenten, vielmehr eine Erweiterung derselben zu erkennen.

Was den sub d. betrifft,

d. Wenn die mehreren majorennen Miterben sich dahin einigen, daß das Grundstück einem unter ihnen aus freier Hand zugeschlagen werde, so kann und muß der Vormund auf Subhastation nur dringen, wenn das Gebot zwei Drittel der Taxe nicht erreicht oder besondere Umstände die Besorgniß eines Nachtheils für den Pflegebefohlenen rechtfertigen,

so glaube ich, daß sich auch diese Bestimmung aus dem, was ich schon die Ehre hatte vorzutragen, rechtfertigen dürfte.

Marschall: Von dem Herrn Abgeordneten Kunkel ist ein Amendement zu dem Paragraphen gestellt worden.

Abg. Kunkel: Es betrifft die Geldfrage bei Annahme der Stelle.

Abg. Krause: Ich bitte nochmals um das Wort. (Lärm in der Versammlung.)

Marschall: Wollen Sie sich hierher begeben? Man hört Sie nicht.

Abg. Krause: Wenn ich auch diesen historischen Platz noch betrete in diesem Gesetze, welches wahrscheinlich in seinen Grundpfeilern erschüttert worden ist, so war es nur aus dem Grunde, um einen kurzen Satz beizufügen, daß ich nicht recht einsehen kann, wie Pflegebefohlene in kurzer Zeit selbst einen Familienstand gründen; und ich muß aus meiner Praxis bemerken, daß ich selten gefunden habe, daß die Erziehung von diesem Punkte aus eine gute genannt werden kann. Ich halte es für besser, daß die Kinder das Wenige, was sie bekommen, auch sicher bekommen, und es kann hier wohl nur davon die Rede seyn von kleinen Bauergutsbesitzern. Diese werden so wenig bekommen, daß sie es nicht loben werden. Diese werden besser daran seyn, wenn sie dienen, ihr Brod verdienen, und die wenigen Thaler, welche sie herausbekommen, werden ihnen sicher angelegt. (Lärmen in der Versammlung.) Da ich einmal auf diesen Platz getreten bin, so erlaube ich mir noch, zu bemerken, man hat oft gesagt, es wäre nicht Zeit, Gesetze zu geben, — ich möchte dem widerstreiten; es ist Zeit, aber es müssen Gesetze der Freiheit seyn, wie Gesetze von 1807 und 1811, die die Freiheit des Rustikalstandes heben, und die nicht Beschränkungen .... (Lärm) .... daß wir, wie unsere Vorfahren .... (Wiederholter Lärm) .... ich habe allerdings nur etwas Allemeines gesagt, ich wollte nur zwei Worte .... (Verläßt die Rednerbühne.)

Marschall: §. 4 enthält vier verschiedene Abschnitte nach Litt. a—d bezeichnet. Ich frage also: Soll Litt. a angenommen werden? — Ich bitte diejenigen, welche dafür sind, aufzustehen. (Wird nicht angenommen).

Zu Litt. b wünscht der Herr Referent noch einen Vortrag zu halten.

Referent v. Breitenbauch: Das Gutachten zu Litt. b lautet:

„Es erklären sich
8 Stimmen, worunter die Abgeordneten der Landgemeinden von Preußen, Westfalen und Pommern für unveränderte Beibehaltung, aber
8 Stimmen, worunter die Abgeordneten der Landgemeinden von Posen, Schlesien, Brandenburg, Sachsen und Rheinland für Wegfall des Punktes.

Beide Theile beziehen sich auf die bei Berathung des Gesetzes im Allgemeinen angeführten Gründe, und wird von dem ersten noch hinzugefügt, daß, nachdem im §. 1 anstatt der nach dem Allgemeinen Landrecht vorgeschriebenen gemäßigten, nachhaltige Ertragswerths-Taxen angeordnet und von der Abtheilung angenommen worden seyen, es um so nothwendiger erscheine, den Vormundschafts-Behörden die Befugniß einzuräumen, von den im Landrecht bestimmten vollen Taxen und noch anderen Vortheilen abstehen zu können."

Der Fall findet in pleno nicht statt, weil §. 1 nicht angenommen worden ist.

Marschall: Wenn Niemand das Wort verlangt, so frage ich, ob Lit. b angenommen werden soll? Es ist keine Majorität vorhanden.

Referent v. Breitenbauch: Ich verlese das Gutachten zu Lit. c.:

„Die Frage: ob dieser Punkt angenommen werden soll, wird von 7 Stimmen incl. der Abgeordneten der Landgemeinden von Preußen, Westfalen und Pommern mit ja, von 8 Stimmen aber inkl. der von Brandenburg, Schlesien, Posen und Rheinland mit nein

beantwortet. Indem sich wiederum beide Theile auf die über das ganze Gesetz gegebenen Erklärungen beziehen, so fügt ein Theil der Majorität noch hinzu: Daß dieser Punkt zu weit gehe, indem allen Freiheiten eine Schranke gesetzt werden müsse, ferner: Daß es auch im Stande der Landgemeinden vertretene Besitzungen von sehr großem Werthe gäbe, bei welchen doch die Minderjährigen offenbar verletzt würden, wenn das Grundstück für und selbst unter 2 Drittheilen der Taxe solle abgetreten werden können.

Vom Gegentheil wird dem erwiedert, daß bei solchen Besitzungen der Fall auch nie würde eintreten können, indem nicht besondere, dem Mündel zu gewährende Vortheile denkbar wären, welche mit dem Unterschied der vollen Taxe und zwei Drittheilen derselben, oder noch weniger, bei Besitzungen von sehr großem Werthe in einigem Verhältnisse stehen könnten."

Marschall: Da Niemand das Wort begehrt, so frage ich, ob Litt. c angenommen werden soll? (Ist nicht angenommen.)

Referent v. Breitenbauch:

„Litt. d wird mit 8 Stimmen gegen 7 angenommen.

Unter der Majorität befanden sich die Abgeordneten der Landgemeinden von Preußen, Pommern und Westfalen, unter der Minorität die von Brandenburg, Posen, Schlesien und Rheinland.

Die Majorität findet bei dem Satze: „wenn die wahren majorennen Erben sich dahin einigen, daß das Grundstück einem unter ihnen aus freier Hand zugeschlagen werde, so kann und muß der Vormund auf Subhastation nur dringen, wenn u. s. w. in den Worten: „kann und muß" Unklarheit und beantragt,

eine andere, dem Mißverstande nicht unterworfene klarere Ausdrucksweise, und namentlich: so soll ꝛc.

Marschall: Bevor auf die Fassung eingegangen wird, wird zu fragen seyn, ob Litt. d. angenommen wird? (Wird nicht angenommen.)

Referent v. Breitenbauch: §. 5 wird einstimmig, also auch von den Abgeordneten von Westfalen, angenommen.

Abg. Frhr. v. Vincke: Die geehrte Versammlung hat sämmtliche vier Paragraphen, wenn ich richtig verstanden habe, verworfen; ich bitte daher nun, der Provinz Westfalen die Genugthuung zu erweisen, auch §. 5 zu verwerfen. Die verehrte Versammlung wird gewiß nicht an die Stelle von Bestimmungen, welche in der Provinz Westfalen gelten und sich bewährt haben, andere setzen wollen, welche sie selbst mit überwiegender Majorität für unzweckmäßig erklärt hat.

Marschall: Es bleibt uns noch die Abstimmung über §. 5 übrig. Ich frage die hohe Versammlung, ob sie denselben annehmen will, und bitte diejenigen, die ihn annehmen wollen, aufzustehen. (Wird einstimmig verworfen.)

Nachdem die hohe Versammlung beschlossen hat, allerunterthänigst zu bitten, daß keiner von den Paragraphen angenommen werde, glaube ich, wird die Frage, ob das ganze Gesetz angenommen werden solle, nicht mehr nöthig seyn.

Es liegt jetzt nichts zur Berathung vor; die Zeit ist auch schon weit vorgerückt; bevor ich aber die Sitzung schließe, habe ich die Ehre Sie im Namen des Marschalls der Herren-Kurie zu einer Sitzung der Vereinten Kurie auf übermorgen um 10 Uhr einzuladen. Der Gegenstand der Berathung sind die Land-Renten-Banken. Sollte sich nach derselben für uns noch Zeit finden, so werden dann in dieser Kurie einige Gutachten über Petitionen, welche sich alsdann gedruckt in den Händen der Herrn Abgeordneten befinden werden, zur Berathung kommen. Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 3¼ Uhr.)